



Gemarkung Dalum
Flur 5

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICH DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 31. AUG. 1976). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

MEPPEN, DEN 23. SEPT. 1977
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
VERMESSUNGSOBERRAT

Kreis Meppen
Gemeinde Geeste
Gemarkung Dalum
Flur 5
Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Geeste
zur Vervielfältigung unter den Bedingungen
des Rd. Ert. vom 17.3.1976 (Nds. MB. 1976 S. 373
Gült. G. MdL 149/139) freigegeben durch das
Katasteramt Meppen mit Verf. vom 31. 8. 1976
A. Nr. 126/76

VERÖFFENTLICHUNG
DER GEMEINDE GEMÄSS § 12 BBAUG AUF
GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER
GEMEINDEN VOM 20. 12. 1971 IM AMTSBLATT
FÜR DEN LANDEKREIS EMSLAND NR. 8 VOM 30. 11. 1977.

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES
BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976
(BGBL. I S. 2256)
MIT VERFÜGUNG VOM 18. OKT. 1977 AZ 24. 4-21102
OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.
OSNABRÜCK, DEN 18. OKT. 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN OSNABRÜCK
I. A.
GEZ. HÄGER

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR

HOCHBAUAMT
ABTL. PLANUNG
Meppen, den 2. 9. 1977
Im Auftrag:
GEZ. FÜHRICH
Baudirektor
Bereitet:
Ing. (grad.)
Sd.
Bautechn.

SATZUNG DER GEMEINDE
GEESTE
BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
NR. 15 „AM EICHENWEG“

- HINWEIS:**
FÜR DIE GEBÄUDE AUF DEN AN DER L67 LIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN IM MI-GEBIET WIRD ZUM SCHUTZ VOR LÄRMWIRKUNGEN BZW. ZUR MINDERUNG DIESER EINWIRKUNGEN, AUSGEHEND VON DER LANDESSTRASSE, STRASSENSETZUNG (L 67) ÜBER EINBAU VON DOPPELFENSTERN FESTGESETZT.
1. DIE OBERKANTE DES ERODGESCHOSSFUSSBODENS DER HAUPTGEBÄUDE DARF HÖCHTENS 0,40 m ÜBER DER MITTE DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.
 2. DIE TRAUFEHÖHE DER HAUPTGEBÄUDE DARF GEMESSEN VON OBERKANTE SOCKEL BIS UNTERKANTE DACHRINNE DAS MASS VON 3,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
 3. IM BEREICH DER SICHTREIECKE SIND DIE GRÜNFLÄCHEN VON JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDEN GEGENSTÄNDEN ALLER ART, DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FAHRBANNOBERKANTE SIND ODER WERDEN DAUERND FREIHALTEN.
 4. MIT DEN INKRAFTTRETEN WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DER IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES LIEGENDEN TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „IM ORTSMITTELPUNKT“ AUFGEHOBEN.
 5. DIE DACHNEIGUNG VON 34-42° GILT FÜR DIE GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN PLANSTRASSE A UND ÖSTL. GELTUNGSBEREICHSGRENZE (NUR NÖRDLICH DES KINDERSPIELPLATZES). DIE GEBÄUDE AUF DEN ANDEREN GRUNDSTÜCKEN ERHEIÑE DACHNEIGUNG VON 40-48°. DIE BAUGRUNDSTÜCKE IM SCHUTZBEREICH DER ERDÜLPUMPE DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES BEBAUT WERDEN.
- FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MISCHGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRÜNFLÄCHENZAHL (GZ)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - VERKEHRSFÄHIGE MIT BEZUGSLINIE FUSSWEG
 - GRÜNFLÄCHE NACH § 9 (1) 25 BBAUG
 - ÖFFENTLICH
 - SPIELPLATZ
 - UMFORMSTATION
 - ÖLLEITUNG
 - MIT SEER-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER)
 - ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - SICHTREIECK
 - ZUFAHRTVERBOTSGRENZE
 - SD ODER WD SATTEL ODER WALMDACH 34-42° BZW. 40-48°

GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IN SEINER SITZUNG VOM 20. 9. 1976 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
GEESTE, DEN 2. 9. 1977

GEZ. OVER
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

GEMÄSS § 2a (2) BBAUG HAT DIE GEMEINDE AM 15. 3. 1977 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARLEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEBEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSÄUSSERUNG GEMÄSS § 2a (6) ERFOLGTE NACH ÖRTSBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 1. 7. 1977 BIS 2. 8. 1977.
GEESTE, DEN 2. 9. 1977

AUF GRUND DER §§ 6 U. 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 21. 1974 (NDS. GVBL. S. 1.) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 20, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1237, BER. BGBL. I S. 11), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21) UND DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLEN IN BEBAUUNGSPLANEN VOM 14. 6. 1974 (ND. ORB. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IN SEINER SITZUNG AM 22. 9. 1977 DIESEN AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GEESTE, DEN 2. 9. 1977

GEZ. OVER
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. OVER
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR